

1 HINWEIS AUF DEN EINBEHALT VON KIRCHENSTEUER

Die Kirchensteuer wird für Privatkund:innen automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt (§ 51a Einkommensteuergesetz). »Automatisch« bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Zur Durchführung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ist unsere Bank gesetzlich verpflichtet, bei dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Kund:innen deren Religionszugehörigkeit abzufragen. Bei der Identifikationsnummer – auch Taxpayer Identification Number (TIN) genannt – handelt es sich um eine von den Finanzbehörden vergebene elfstellige Ziffernfolge ohne Sonderzeichen, die von der Steuernummer zu unterscheiden ist. Sie finden Ihre Identifikationsnummer bspw. auf Ihrem aktuellen Einkommensteuerbescheid. Soweit uns Ihre Identifikationsnummer noch nicht vorliegt, müssen wir diese bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) automatisiert abrufen.

Die Abfrage der Religionszugehörigkeit erfolgt bei Bestandskund:innen jährlich wiederkehrend zu dem Stichtag 31. August (Regelabfrage). Für Neukund:innen erfolgt die Abfrage der Religionszugehörigkeit im Jahr der Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf Grund gesetzlicher Fristen nur in den Fällen, in denen die Eröffnung vor dem 1. September erfolgt ist (Anlassabfrage für Neukund:innen). Bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung ab dem 1. September erfolgt die Abfrage erst ab dem Folgejahr. Unsere Bank ist verpflichtet, die auf Grund der Abfragen erhaltenen Informationen für den Kirchensteuerabzug des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Unterjährige Veränderungen (bspw. Kircheneintritt oder -austritt) können Sie nur über Ihre Steuererklärung bzw. Ihre Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder Kirchensteueramt geltend machen.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern das »Kirchensteuerabzugsmerkmal« mit. Dieses Merkmal gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen

Kirchensteuersatz. Wir ermitteln auf dieser Basis die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer und führen diese für Sie an das Finanzamt ab. Bei Ehegatt:innen bzw. eingetragenen Lebenspartner:innen mit gemeinschaftlichen Kapitalerträgen (bspw. Gemeinschaftskonto bzw. -depot) sind wir seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, auf Ebene unserer Bank eine hälftige Aufteilung der Kapitalerträge zur Berechnung der Kirchensteuer vorzunehmen. Eine anderweitige Aufteilung kann nur über Ihre Steuererklärung bzw. Einkommensteuererklärung erfolgen.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern selbstständig von dem für Sie zuständigen Finanzamt oder Kirchensteueramt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals widersprechen (sog. Sperrvermerk). Den Widerspruch müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem Bundeszentralamt für Steuern einreichen (»Erklärung zum Sperrvermerk«). Bitte beachten Sie, dass unsere Bank nicht zur Entgegennahme Ihres Sperrvermerks berechtigt ist. Der Vordruck steht Ihnen auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de oder nach Registrierung im elektronischen BZSt-Online-Portal (BOP) unter der Rubrik »Erklärung zum Sperrvermerk gemäß § 51a Einkommensteuergesetz (EStG)« zur Verfügung. Der Abfrage Ihrer Identifikationsnummer können sie hingegen nicht widersprechen.

Die »Erklärung zum Sperrvermerk« muss einmalig für Zwecke der Regelabfrage spätestens am 30. Juni, für Zwecke der Anlassabfrage für Neukund:innen spätestens am 30. September bei dem Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Nur bei Fristwahrung ist eine rechtzeitige Berücksichtigung Ihres Sperrvermerks gewährleistet. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume. Im Falle eines Sperrvermerks können wir keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen, welches in diesem Fall gesetzlich gehalten ist, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern.

2. Information zur Verwendung der Identifikationsnummern im Kapitalertragsteuerabzug

1. Allgemeines zur Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.)

Die Steuer-Identifikationsnummer (auch Taxpayer Identification Number (TIN) genannt) ist eine elfstellige, unabänderliche Nummer, die jede:r Bundesbürger:in vom Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Identifizierung und Korrespondenz mit den Finanzbehörden im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer zugeteilt wird. Die IdNr. wird nur an natürliche Personen vergeben und ist von der ebenfalls für die Einkommensteuer verwendeten Steuernummer und der für Betriebe/Unternehmen vorgesehenen Wirtschafts-Identifikationsnummer (vgl. Punkt 2.) zu unterscheiden. Die IdNr. ist beispielsweise auf den persönlichen Einkommensteuerbescheiden ersichtlich. Sie gilt ein Leben lang und ändert sich auch beispielsweise nicht bei Heirat oder Umzug.

2. Allgemeines zur Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr. oder W-TIN genannt) wird an »wirtschaftlich tätige Personen« (juristische Personen, Personenvereinigungen, aber auch wirtschaftlich tätige natürliche Personen, z. B. Gewerbetreibende, Freie Berufe), vergeben (§ 139c Abgabenordnung). Sie ist eine dauerhaft gültige Nummer, die z. B. auch nach einer Adress- oder Namensänderung oder der Änderung des Personenstandes unveränderlich bleibt. Sie wird vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt, ein Antrag ist nicht erforderlich und nicht möglich. Sie besteht aus dem Vorsatz DE und neun Ziffern (DE123456789) ohne Trennzeichen und dient der Identifizierung von wirtschaftlich Tätigen im Besteuerungsverfahren (wie bisher die Steuernummer). Bei mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten wird jeder Person zusätzlich zur W-IdNr. für jede Tätigkeit (z. B. in verschiedenen Betriebsstätten) ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal beginnend mit 00001 zugeordnet. Die W-IdNr. entspricht der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, soweit diese zugeteilt wurde (erfolgt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Personen). Die W-IdNr. ist nicht identisch mit der für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer von den Finanzämtern vergebenen Steuernummer (z. B. 123/456/7890).

3. Derzeitige Verwendung der Bank

Unsere Bank ist verpflichtet, Ihre IdNr. und W-IdNr. nach Maßgabe der §§ 93c, 139b, 139c der Abgabenordnung für Zwecke der Durchführung des Steuerabzugs auf Kapitaleinkünfte und für Zwecke des Datenaustauschs mit den Finanzbehörden zu erheben. Zu Ihrer Information sind nachfolgend die wichtigsten Verwendungen dargestellt:

- Freistellungsaufträge können für Kapitalerträge nur unter Angabe der IdNr. gestellt werden. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen muss auch die IdNr. des:der Ehegatt:in bzw. Lebenspartner:in mitgeteilt werden. Andernfalls ist der Freistellungsauftrag unwirksam (§ 44a Absatz 2a Einkommensteuergesetz). Die IdNr. ist auch im Rahmen der automatisierten Meldung der auf Grund Freistellungsauftrag freigestellten Kapitalerträge von der Bank an das Bundeszentralamt für Steuern zu verwenden (§ 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz).

- Das Gleiche gilt für bei der Bank eingereichte Nichtveranlagungsbescheinigungen (sogenannte NV01-Bescheinigungen). Diese müssen mit IdNr. an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden (§ 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz).

- Die Bank ist verpflichtet, unentgeltliche Depotüberträge (zum Beispiel Schenkungen) von Wertpapieren zwischen verschiedenen Personen ihrem Betriebsstättenfinanzamt zu Kontrollzwecken (insbes. Schenkungsteuer) zu melden. Hierbei ist auch die IdNr. des Übertragenden und des Empfängers anzugeben (§ 43 Absatz 1 Satz 6 Einkommensteuergesetz).

- Die Bank behält die Kirchensteuer automatisch ein. Hierzu fragt sie einmal jährlich bei dem Bundeszentralamt für Steuern unter Verwendung der IdNr. ihrer Kund:innen deren Konfessionszugehörigkeit ab. Liegt die IdNr. nicht vor, muss die Bank diese ebenfalls abfragen (§ 51a Absatz 2c Einkommensteuergesetz). Bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer (siehe erste Seite).

- Unsere Bank ist nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz für Zwecke des internationalen Steuerdatenaustausches verpflichtet, Ihre steuerliche Ansässigkeit und Ihre IdNr. und/oder W-IdNr. zu erfassen. Sind Sie steuerlich ausschließlich in Deutschland ansässig, werden diese Informationen jedoch nicht an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.

- Unsere Bank ist nach § 154 Abs. 2a Abgabenordnung verpflichtet, die IdNr. und/oder W-IdNr. des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten sowie der wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes einzuholen. Dies gilt für Konten, Depots, Schließfächer sowie im Fall der Verpfändung von Wertsachen an die Bank. Ebenso gilt dies für Kreditkonten, es sei denn, der Kredit dient ausschließlich der Finanzierung privater Konsumgüter und der Kreditrahmen übersteigt einen Betrag von 12.000 Euro nicht (vgl. § 154 Absatz 2a Satz 3 Abgabenordnung). Hierbei sind Kund:innen gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, d. h. Kund:innen oder gegebenenfalls für sie handelnde Personen haben der Bank die zu erhebenden Daten mitzuteilen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen (§ 154 Absatz 2a Satz 2 Abgabenordnung). Wird die IdNr. nicht mitgeteilt, ist die Bank verpflichtet, zur Ermittlung der IdNr. eine elektronische Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern zu stellen (§ 154 Absatz 2b Abgabenordnung). Dies gilt nicht für die W-IdNr. Kann die IdNr. auch nach einer Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern nicht ermittelt werden, ist die Bank gesetzlich zu einer Mitteilung an selbige Behörde verpflichtet (§ 154 Absatz 2c Satz 2 Abgabenordnung). Die Mitteilungspflicht gilt auch für die W-IdNr.

- Ab dem 1.1.2027 zufließende deutsche Dividenden, Erträge aus auf deutsche Aktien emittierten Hinterlegungsscheinen (sog. Depositary Receipts) sowie Zinsen aus deutschen Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten muss die Bank dem Bundeszentralamt für Steuern unter anderem unter Angabe der IdNr. und/oder W-IdNr. des Gläubigers der Kapitalerträge mitteilen (§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG).

Hinweise

Die Angaben auf diesem Informationsblatt basieren auf dem Rechtsstand im März 2025. Durch zukünftige Änderungen in Gesetzen oder Verwaltungserlassen kann es zu Änderungen bei der Verwendung von Steuerdaten und der IdNr. bzw. W-IdNr. kommen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Informationsblattes von uns nicht übernommen werden kann. Die Informationen sind nicht als umfassende rechtliche Würdigung gedacht, sondern sollen unseren Kund:innen einen Überblick über den Kirchensteuerabzug und die Verwendung der IdNr. sowie der W-IdNr. auf Bankebene geben.